



OSTERHOLZ ■ SCHARMBECK

Auf gute Nachbarschaft



Gemeinsam für eine lebenswertere Stadt

■ Aus Liebe zu unserer Stadt

Hallo liebe Nachbarn,

unsere Stadt ist so liebenswert, wie wir sie uns gestalten. Daher freue ich mich, dass Sie diese Stadt mit Leben erfüllen. Durch Ihr Engagement, Ihre Verantwortung für Ihre Mitmenschen und Ihr vorbildliches Verhalten.



Gemeinsam mit Ihnen möchte ich unsere Stadt noch attraktiver und lebenswerter machen. Das wird am besten gelingen, wenn wir die vielen kleinen Probleme und Konflikte des Alltags entschärfen und vermeiden: vom Nachbarschaftslärm und Abfällen bis zum Ärgernis Hundekot.

Daher finden Sie in dieser Broschüre wichtige Tipps, Regeln und Informationen für eine entspannte Nachbarschaft und ein Zusammenleben ohne Ärger, Streit und juristische Folgen. Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre.

Auf gute Nachbarschaft!

Martin Wagener
Bürgermeister

„
Es gibt nichts Gutes,
außer man tut es.“

Erich Kästner

■ Inhalt

Ruhezeiten	5
Spiel- und Bolzplätze	6
Grillen	7
Gehwegreinigung	8/9
Winterdienst	10/11
Mensch und Tier: Hundekot	12
Mensch und Tier: Leinenzwang	13
Abfälle	14
Nachbarschaft	15
Weitere Informationen	16/17
Schiedsman der Stadt	18
Impressum	19

■ Lebensfreude statt Lärm

Stellen Sie sich vor: Sie und Ihre Nachbarn sehen fern und hören Musik in Zimmerlautstärke. Kein Krach schallt durch geöffnete Fenster. Der Rasenmäher, der Laubsauger, die Motorsäge und die Bohrmaschine machen Mittagsruhe. Kein Auto lärmt unnötig im Leerlauf, niemand stört die Nachtruhe. Ein Wunschtraum? Nicht, wenn wir alle Rücksicht nehmen.



Alles, was Recht ist:

Die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt gibt Hilfen zum Verhalten:

- (1) Ruhezeiten:
 - a) Sonn- und Feiertage (ganztags)
 - b) Werktage: 13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe)
19:00 bis 22:00 Uhr (Abendruhe)
22:00 bis 07:00 Uhr (Nachtruhe)
- (2) In bewohnten Gebieten sind während der Ruhezeiten mit starkem Geräusch verbundene Arbeiten untersagt, insbesondere:
 - a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerks- und Gartengeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen, sonstige Gartengeräte)
 - b) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen; auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern – sowie das Holzhacken, Hämmern, Sägen und ähnliche Arbeiten.
 - c) der Betrieb von Rasenmähern; ausgenommen ist während der Abendruhe der Betrieb von hand- und motorbetriebenen Rasenmähern, die mit einem Emissionswert von weniger als 60 dB (A) gekennzeichnet sind.

Geräuschvolle Arbeiten gewerblicher sowie land- und forstwirtschaftlicher Art (z. B. auch der Betrieb von Baumaschinen und -geräten) fallen nicht unter die Ruhezeiten, soweit sie den Umständen nach unvermeidbar sind.

■ Für Fragen und Infos: Telefon 04791/17-312

■ Hier sind Kinder Könige

Hier sind unsere Kinder die Könige: Sie klettern, schaukeln, toben, wuseln und rennen. Schön, dass die Spiel- und Bolzplätze von den Kleinen so stark in Beschlag genommen werden. Und die Kinder wissen genau, was sie total abtörnt: Glasscherben in der Sandkiste, wilde Hunde und Jugendliche, die ihr Revier verdrecken und in Verruf bringen.

Warum spielen Jugendliche hier Fußball und machen Krach bis in die Nacht? Die Bitte unserer Kleinen: Seid Vorbild – und lasst uns ungestört spielen!



Alles, was Recht ist:

Die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt gibt Hilfen zum Verhalten:

- (1) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es nicht gestattet, auf Kinderspiel- und Bolzplätzen
 - a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
 - b) Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, wegzuwerfen oder einzugraben,
 - c) Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abzustellen oder mit ihnen zu fahren; ausgenommen sind Kleinfahräder für Kinder und Krankenfahrstühle,
 - d) Tiere zu führen oder laufen zu lassen; ausgenommen sind Blindenhunde im Führeinsatz,
 - e) alkoholische Getränke mitzubringen und zu verzehren.
- (2) Die ausgeschilderten Ruhezeiten sind einzuhalten. Nach Eintritt der Dunkelheit ist der Aufenthalt auf Kinderspiel- und Bolzplätzen untersagt.
- (3) Die Benutzung der Kinderspielplätze ist Kindern nur bis zum Alter von maximal 12 Jahren gestattet. Maßgeblich sind die von der Stadt Osterholz-Scharmbeck aufgestellten Benutzungshinweise.

Für Fragen und Infos: Telefon 04791/17-312

■ Wie Grillen Freu(n)de macht

„Möglichst kein Rauch aufs Nachbargrundstück“. So könnte eine Erfolgsformel für sommerlichen Grillspaß und entspannte Nachbarschaft lauten. Wir sollten als Stadt auf unsere Grilltradition stolz sein: als Austragungsort der Grillweltmeisterschaften und als Sitz eines weltbekannten Grillherstellers.

Grillen sollte Freu(n)de machen und ist eine gute Gelegenheit, mit den Nachbarn zu klönen, zu feiern und Spaß zu haben. Warum dieses kleine Glück aufs Spiel setzen?



Kleiner Rauch
beißt mich nicht.

Unser Tipp für stressfreies Grillen:

- Auf die Windrichtung achten und den Rauch und Geruch nicht zum Nachbarn ziehen lassen.
- Nicht zu oft grillen und nicht zu laut sein.
- Am besten vorher den Nachbarn informieren – oder einladen.

Wir wünschen Ihnen ein entspanntes Grillvergnügen!

Mieter entnehmen bitte ihrem Mietvertrag, ob dort verbindliche Regelungen zum Grillen vereinbart sind.

Weitere Hilfen: www.nachbarrecht.com und Broschüre „Tipps für Nachbarn“ (s. S. 17)

Für Fragen und Infos: Telefon 04791/17-297

■ Auch Fegen bringt Segen

Beim Fegen scheiden sich die Geister: Für die einen ist es lästige Pflicht. Für andere liebgewonnenes Ritual und sonnabendliche Zeremonie. Und die beste Gelegenheit für den Plausch mit dem Nachbarn.

Wer's lässt, provoziert Zwist, wer's tut, ist fein raus. Die Passanten freuen sich – und Sie tun was für die Gesundheit und das Image.

Doch wie sauber? Wo und wann? Und wohin mit dem Kehrlicht? Wer sich nicht aufs Bauchgefühl verlassen will, findet hier Antworten mit Köpfchen – kurz und bündig. Und garantiert besenrein.



„
Jeder sollte erst mal
vor der eigenen
Haustür fegen.“

Die wichtigsten Fragen:

1. Was muss gereinigt werden?

Wege und Straßen vor, hinter oder an den Seiten des Grundstücks, müssen regelmäßig gereinigt werden. Das können Fuß- oder Fahrradwege und kleine Plätze sein. In einer schmalen Straße ohne Gehweg oder bei Fußwegen müssen die Anlieger ab der Grundstücksgrenze mindestens 1,50 Meter in die Straße hinein säubern.

2. Wer muss reinigen?

Reinigen muss der Anlieger oder der Eigentümer des Grundstücks, an dem die Straße liegt. Im Sinne einer sauberen Stadt wurde vielerorts die Pflicht zur Reinigung an stark frequentierten Straßen oder in den stark besuchten Fußgängerbereichen an die Stadtverwaltung zurückgegeben.

3. Wann muss gereinigt werden?

14-tägig, jedoch immer abhängig vom Bedarf. Das kann bedeuten, dass öfter gereinigt werden muss.

4. Wie sauber muss es sein?

Es gilt: Wege müssen frei sein von Abfällen, Schmutz, Unkraut oder Laub. Wie sauber sie sein müssen, bestimmen die Bedürfnisse der Fußgänger und die öffentliche Ordnung.

5. Wohin mit dem Kehrlicht?

Straßenkehrlicht gehört in die Restmülltonne, nicht in die Biotonne. Bitte nicht zum Nachbarn „schieben“, im Papierkorb entsorgen oder in die Straßenrinne schippen. Leider sind Sie auch für den Hundekot vor Ihrer Haustür zuständig. Hier ist die Restmülltonne der richtige Ort.

6. Wie säubern bei Schnee und Eis?

Das Team vom Baubetriebshof ist für Sie da und sorgt bei Schnee und Eis für freie Fahrt auf Straßen, Plätzen und den Brücken. Für die Gehwege sind die Anliegerinnen und Anlieger zuständig.

Weitere Infos: Straßenreinigungssatzung (s. S. 16)

■ Für Fragen und Infos: Telefon 04791/17-312

■ Räumen statt säuen

Schneeräumen muss sein. Dem einen bringt es Lust – dem anderen Frust. Wenn Sie's mal sportlich sehen: Eine halbe Stunde Schneeräumen macht fit und verbrennt satte 300 Kalorien. So viel wie ein leckeres Croissant beim anschließenden Frühstück. Und das haben Sie sich verdient: Denn die Passanten kommen ohne Kapriolen über den Gehweg vor dem Grundstück – und Sie ohne Versicherungsärger über den Winter.



Die wichtigsten Fragen:

Was ist die gesetzliche Grundlage?

Die Straßenreinigungssatzung in Verbindung mit der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Osterholz-Scharmbeck in der jeweils aktuellen Fassung.

Was bedeutet „Streupflicht“?

Bei Glätte muss mit abstumpfenden Mitteln (z. B. Sand, Granulat) das gefahrlose Begehen des Gehweges gewährleistet werden. Falls das Streumittel bei anhaltender Glättebildung (z. B. Eisregen) seine Wirkung verliert, muss ggfs. mehrmals nachgestreut werden.

Wer ist Räum- und Streupflichtiger?

Der Anlieger, gleichermaßen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Inhaber eines im Grundbuch vermerkten sonstigen dinglichen Nutzungsrechts.

Kann ein Anderer für mich den Winterdienst übernehmen?

Ja, ein geeigneter Dritter kann die Pflicht des Anliegers für den Winterdienst übernehmen. Damit der Anlieger nicht mehr für den Winterdienst verantwortlich ist, muss er folgendes tun: Durch eine schriftliche Erklärung muss er dem Fachbereich

Ordnungswesen erklären, dass der Winterdienst von einem Anderen übernommen wird. Der Fachbereich Ordnungswesen muss dieser Übernahme zustimmen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Fachbereich Ordnungswesen diese nicht innerhalb eines Monats versagt. Die Unterschrift des Übernehmenden auf der Erklärung ist unbedingt erforderlich. Privatrechtliche Verträge sind unerheblich.

Mein Nachbar würde für mich den Winterdienst durchführen. Geht das?

Auch hier gilt: Der Anlieger ist so lange verantwortlich, bis die Übernahme durch besondere Erklärung schriftlich dem Ordnungsamt angezeigt wird.

Wann muss ich den Winterdienst durchführen?

Bei Schnee und Eis heißt es daher früh aufstehen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs zu gewährleisten. Die Gehwege müssen werktags bis 7:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9:00 Uhr geräumt und gestreut sein. Diese Pflicht gilt den ganzen Tag über, bis 20:00 Uhr abends. Wenn es tagsüber schneit und Sie auf der Arbeit sind, sollten Sie sich einen stellvertretenden „Schneeräumer“ besorgen.

Wohin mit dem ganzen Schnee?

Schippen Sie den Schnee auf den Rand des Gehweges. Wenn der Platz nicht ausreicht, in den Vorgarten oder notfalls an den Rand der Straße. Nicht in den Rinnstein, auf Gullys, vor Ein- und Ausfahrten und Radwegen.

Darf ich Salz zum Auftauen verwenden?

Nein, jegliche Auftaumittel sind verboten.

Was passiert, wenn ich den Winterdienst nicht durchführe?

Werden Menschen geschädigt, kann ein Strafverfahren (Körperverletzung) gegen Sie eingeleitet werden. Weiterhin kann der Geschädigte zivilrechtliche Forderungen (Behandlungskosten, Schadensersatz) gegen Sie geltend machen.

Das leistet der städtische Winterdienst

Insgesamt 75 Kilometer werden von den bis zu 17 Mitarbeitern (Volleinsatz) des Winterdienstes geräumt und gestreut. Ihr Einsatz beginnt um 5:00 Uhr morgens und dauert regulär bis 7:00 Uhr. Bis 20:00 Uhr abends steht der Notdienst bereit.

Weitere Infos: Straßenreinigungssatzung (s. S. 16)

■ Für Fragen und Infos: Telefon 04791/17-312

■ Gassi gehen mit Köpfchen

Wat mutt, dat mutt. Aber bitte nicht auf Spielplätzen, Rad- und Fußwegen, Plätzen und Grünanlagen! Viele Bürger beschwerten sich bei der Stadt über die lästigen „Tretminen“ und fordern Abhilfe. Und noch immer säubert der städtische Reinigungsdienst täglich öffentliche Anlagen und Spielplätze.

Eltern und spielende Kinder, Anlieger und Passanten wären dankbar für mehr Rücksicht und Verantwortung vieler Hundehalter. Und wir alle könnten uns über eine noch schönere und lebenswertere Stadt freuen. So können wir's schaffen:



Vier Tipps für Hundehalter:

1. Lassen Sie Ihren Hund nicht unbeaufsichtigt umherlaufen.
2. Meiden Sie Spielplätze, auf denen Hunde prinzipiell nicht mitgeführt werden dürfen.
3. Achten Sie darauf, wo Ihr Hund sein „Geschäft“ erledigt: Bürgersteige, öffentliche Wege, Plätze und Grünanlagen sind dafür tabu. Ist es schon passiert, müssen Sie den Hundekot beseitigen.
4. Hundekot ist Abfall und gehört in die Restmülltonne. Eine Tüte oder der Einwegbeutel aus dem Fachgeschäft leisten praktische Dienste.

Übrigens: Wer die Regeln nicht beachtet, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden.

Hundehalter sind auch gefordert, wenn ihre Hunde häufig und andauernd bellen. Hier freuen sich Nachbarn über Rücksicht und Umsicht – oder ganz einfach: bessere Aufsicht. Nette Nachbarn müssen kein Glücksfall sein.

■ Für Fragen und Infos: Telefon 04791/17-312

■ Anleinen statt abschnallen

Hundehalter wissen es zu schätzen, dass sie in Feld, Wald und Flur viele schöne Wege und Plätze für den Auslauf mit ihren Vierbeinern finden.

Doch auch andere bewegen sich in der Natur und möchten diese ungestört erleben: Spaziergänger, Radler, Jogger und Fans des Nordic Walking verbringen hier ihre Freizeit. Und die Wildtiere brauchen stressfreie Rückzugs- und Lebensräume für die Arterhaltung. Wir empfehlen: anleinen, nicht abschnallen!



„
Wer wen an der Leine führt, ist nur eine Frage der Perspektive.“

Alles, was Recht ist für Hundehalter:

1. Hunde werden in Naturschutzgebieten generell angeleint.
2. Vom 1. April bis zum 15. Juli werden Hunde in der freien Landschaft an der Leine geführt. Denn dann ist die Brut- und Setzzeit vieler Wildtiere. Sie brauchen Ruhe für die stressfreie Aufzucht ihres Nachwuchses. Nähere Infos im Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG).
3. Erholungssuchende dürfen nicht durch umherspringende Hunde gefährdet werden.
4. Wildlebende Tiere dürfen nicht durch Hunde in ihren Ruheräumen gestört werden.

Übrigens: Wer die Regeln nicht beachtet, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden.

■ Für Fragen und Infos: Telefon 04791/17-312

■ Einfälle gegen Abfälle

So sieht die Zukunft unseres Stadtbildes aus: Keine Zigarettenkippe liegt auf Wegen und Plätzen, keine Getränkdose im Gebüsch. Verpackungen und Papiertaschentücher werden in Mülleimern entsorgt, kein Plastikmüll verschandelt Stadt und Landschaft. Kaugummis und Zigaretten-schachteln werden nicht mehr weggeworfen.

Ein schönes Ziel, das wir alle gemeinsam erreichen können. Denn viele kleine Schritte bringen große Erfolge. Wir brauchen Ihre Mithilfe. Denn noch sieht der Alltag so aus: Wir alle wünschen uns eine saubere Stadt, viele tun aber zu wenig dafür. Noch ärgern sich Bürger/innen und unsere Mitarbeiter von der Stadtreinigung über die Abfallsünder. Unser aller Lohn: eine noch lebenswertere Stadt, weniger Kosten und viele zufriedene Gäste und Besucher.



Alles, was Recht ist:

„Es ist untersagt, die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen zu verunreinigen; insbesondere dürfen Papier- und Obstreste sowie andere (z. B. Zigaretten, Kaugummi, Zigaretten-schachteln sowie sonstige Verpackungsmaterialien) nicht auf die Straßen und in die Grünanlagen geworfen werden“.

Allen, die bereits vorbildlich für die Sauberkeit der Stadt eintreten, danken wir an dieser Stelle herzlich.

Quelle: Gefahrenabwehrverordnung der Stadt, § 8 (s. S. 16)

■ Für Fragen und Infos: Telefon 04791/17-312

■ Hallo Nachbar!

Auf unserer Wunschliste stehen sie direkt hinter den Freunden und Bekannten: Gute Nachbarn bereichern das Leben, machen das Zusammenleben geselliger, entspannter und freudvoller. Ebenso gilt: Schlechte Nachbarn können es einem ganz schön vermiesen.

Wie gut, dass jeder von uns ein Nachbar ist und Vorbild für andere sein kann. Und wie gute Nachbarschaft gelingt, weiß jeder aus eigener Erfahrung. Wir schätzen gegenseitige Rücksichtnahme, Verständigung und Hilfsbereitschaft. Dann lassen sich auch Konflikte fair und einträchtig lösen. Unser Miteinander besteht aus vielen kleinen ungeschriebenen Regeln. Und unsere Stadt aus vielen netten Nachbarn.



Guter Nachbar ist besser
als Bruder in der Ferne.

Alles, was Recht ist:

Und wenn aus Freud mal Leid wird: Im Nachbarrecht finden Sie per Mausclick Ihr Recht und des Nachbarn Pflicht.
www.nachbarrecht.com.

Alle wichtigen Regeln finden Sie in der Broschüre „Tipps für Nachbarn“ (s. S. 17).

■ Für Fragen und Infos: Telefon 04791/17-297

■ Hier finden Sie weitere Infos:



Servicetelefon: Ordnungswesen der Stadt:

04791/17-312 (Straßenreinigung, Abfall)
04791/17-297 (Nachbarrecht allgemein)

Satzungen der Stadt Osterholz-Scharmbeck

1. Themen: Ruhezeiten, Spiel- und Bolzplätze Hundekot

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Osterholz-Scharmbeck (Gefahrenabwehrverordnung)

2. Themen: Gehwegreinigung, Winterdienst

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Osterholz-Scharmbeck vom 20.10.2008 (Straßenreinigungssatzung)

3. Themen: Gehwegreinigung, Winterdienst

Verordnung über die Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Osterholz-Scharmbeck vom 20.10.2008 (Straßenreinigungsverordnung)

4. Themen: Lärm, Abfall, Missbrauch von Spielplätzen

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öff. Sicherheit und Ordnung in der Stadt Osterholz-Scharmbeck (Gefahrenabwehrverordnung) vom 07.11.2007

Alle Satzungen zur Ansicht und zum Download:
[www.osterholz-scharmbeck.de/Verwaltung und Politik/
Satzungen/Ordnungswesen](http://www.osterholz-scharmbeck.de/Verwaltung_und_Politik/Satzungen/Ordnungswesen)

Sonstige Rechtsgrundlagen:

Thema: Unzulässige Abfallbeseitigung

Gefahrenabwehrverordnung (§ 8, Sauberkeit auf öff. Straßen und in öff. Anlagen)

Thema: Leinenzwang

Gesetz über den Wald und Landschaftsordnung (NWaldLG)

Themen: Grillen, Nachbarschaft,

Nachbarschaftsrecht: www.nachbarrecht.com

Kostenlose Broschüre:

Tipps für Nachbarn: Was Sie vom Nachbarrecht in Niedersachsen wissen sollten

Ansicht, Download, Bestellung:

www.mj.niedersachsen.de/Service/Publicationen

Wieso, weshalb, warum:
Wer nicht fragt bleibt
dumm.

Sesamstraße

■ Lieber vertragen statt klagen

Doch was tun, wenn Nachbarstreit die Seele plagt? Bevor Streithähne zu Kampfhähnen werden, die sich vor Gericht duellieren, lohnt sich der Anruf beim Schiedsmann der Stadt Osterholz-Scharmbeck.

Er kann oft den nachbarlichen Kleinkrieg schlichten und für beide Seiten eine faire Lösung erzielen.

Die Streitthemen sind vielfältig: Lärm, Belästigungen durch Grillen, Höhe und Abstand von Zäunen, Bäumen und Hecken etc.



Die wichtigsten Fakten:

- Der Schiedsmann arbeitet ehrenamtlich, unparteilich und verschwiegen.
- Er vermittelt auf Antrag der Parteien in zivilrechtlichem Streit.
- Das Ziel ist eine außergerichtliche Einigung in einem Schlichtungsverfahren vor dem Schiedsamt.
- Die Verhandlung ist mündlich und nicht öffentlich.
- Am Ende steht oft eine protokollierte und rechtswirksame Vereinbarung (Vergleich).

Dieser Weg ist meist viel unkomplizierter, schneller und kostengünstiger als ein Gerichtsverfahren.

Die Schiedsmänner:

Peter-Helge Rühl

Carl-Finnen-Str. 9
27711 Osterholz-Scharmbeck
Tel. 04791/7338
Mobil 0174/9339546

Helmut Otten (Stellvertreter)

Horster Feld 7
27711 Osterholz-Scharmbeck
Tel. 04791/57063

Das Gute – dieser Satz
steht fest – ist stets das
Böse, das man lässt.

Wilhelm Busch

Ihr Servicepartner:

Fachbereich
Ordnungswesen Stadt Osterholz-Scharmbeck
Tel. 04791/17-312 und 17-297

Impressum:

Herausgeber: Stadt Osterholz-Scharmbeck
Fachbereich Ordnungswesen
Konzept/Herstellung: Osterholzer Medienbüro
Tel. 04795/550642, info@ohz-medienbuero.de
Grafische Gestaltung: Grafikatelier Behrens
www.ga-behrens.de
Texte: FB Ordnungswesen/Osterholzer Medienbüro
Zeichnungen: Atelier Henze, Tel. 04791/59735

www.osterholz-scharmbeck.de

Stadt Osterholz-Scharmbeck
Der Bürgermeister
Rathausstraße 1
27711 Osterholz-Scharmbeck

Telefon 0 47 91 17-0
Fax 0 47 91 17-304
Email rathaus@osterholz-scharmbeck.de